

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (82)78**

**Vol. 1982/0030**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 78 endg.

Brüssel, den 1. März 1982

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG-  
österreich/EWG-Schweiz - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung  
des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweiz/  
österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versand-  
verfahren

-----  
Entwurf

BESCHLUSS NR. 1/82 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-SCHWEIZ-ÖSTERREICH  
- Gemeinschaftliches Versandverfahren -

zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
und Schweiz/österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaft-  
liche Versandverfahren sowie zur Änderung der Anlage II des Abkommens

-----  
(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

com 48

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 der Gemischten Ausschüsse EWG-Schweiz und EWG-österreich "Gemeinschaftliches Versandverfahren" zur Änderung der Abkommen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Gemeinschaft.

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (1) ist u.a. ein vereinfachtes gemeinschaftliches Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr mit Grossbehältern vorgesehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige technische Änderungen notwendig sind, wenn dieses Verfahren, insbesondere bei Sendungen mit verschiedenartigen Waren, voll wirksam sein soll. Die obengenannte Verordnung wurde daher kürzlich entsprechend geändert.
2. Die Änderung der Gemeinschaftsbestimmungen macht entsprechende Änderungen der Abkommen zwischen der EWG und der Schweiz bzw. Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren notwendig (2).
3. Dies ist gegenstand des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses der Gemischten Ausschüsse. Es wird vorgeschlagen, diesen Entwurf als gemeinsame Haltung der Gemeinschaft in den Gemischten Ausschüssen EWG-Österreich und EWG-Schweiz "Gemeinschaftliches Versandverfahren" anzunehmen.
4. Nach Annahme durch die Gemischten Ausschüsse muss der Beschluss im Wege einer Verordnung des Rates, deren Entwurf ebenfalls beigefügt ist, in der Gemeinschaft zur Durchführung gebracht werden.

---

(1) AB1. Nr. L 38 vom 9. 2.1977, S. 20

(2) AB1. Nr. L 294 vom 29.12.1972, S. 1 und 87

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich/Schweiz - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweiz/Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweiz/Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), ist der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss befugt, durch Beschluss Änderungen an dem Abkommen sowie dessen Anlagen anzubringen.

insbesondere  
Der Gemischte Ausschuss hat beschlossen, das Abkommen zu ändern, um einige technische Anpassungen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens bei Warenbeförderungen mit Grossbehältern vorzunehmen, damit dieses Verfahren, namentlich bei Sendungen mit verschiedenartigen Waren, voll wirksam werden kann.

Diese Änderungen sind Gegenstand des Beschlusses Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses. Zur Durchführung des Beschlusses sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(1) ABl. Nr. L 294 vom 29.12.1972, S.

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 1/82 des Gemischten Ausschusses EWG - Österreich/EWG Schweiz - gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 1/82 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG- SCHWEIZ-OSTERREICH  
- Gemeinschaftliches Versandverfahren -

zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweiz/Osterreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie zur Änderung der Anlage II des Abkommens

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweiz-Osterreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist geändert worden, um unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu schaffen, einem Übergabebeschein - gemeinschaftliches Versandverfahren eine Nachweisung beizufügen, die alle Grossbehälter einer Sendung enthält.

Die genannte Verordnung ist in Anlage II zum Abkommen enthalten; diese Anlage muss daher geändert werden, um den Änderungen der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren Rechnung zu tragen.

Artikel 50 i Absatz 3 der Anlage II zum Abkommen muss in eckige Klammern gesetzt werden.

Diese Änderungen der Anlage II machen einige Änderungen des Abkommens selbst notwendig.

[Mit dem Beschluss Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses wurde die Anlage II zum Abkommen geändert, um bestimmte Verbesserungen des Systems der Gesamtbürgschaft vorzusehen. Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 1982.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die Anwendungsdauer dieses Beschlusses über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Der vorstehend bezeichnete Beschluss muss daher verlängert werden] -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und **Schweiz/Osterreich** zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 wird nachstehender Absatz angefügt:

"(6) Bei in beginnenden Beförderungen der in Artikel 50i Absatz 3a der Verordnung über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens Anlage II) bezeichneten Art bringt die Abgangszollstelle in dem Feld für zollamtliche Vermerke des Exemplars Nr. 3 A des **Übergabescheins** - gemeinschaftliches Versandverfahren neben der **Kurzbezeichnung T2** einen Hinweis auf die laufende(n) Nummer(n) der Nachweisung(en) der Grossbehälter mit den in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Anlage I) bezeichneten Waren an."

2. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nachstehend genannten, in den Anlagen I und II in eckigen Klammern wiedergegebenen Bestimmungen sind nicht anwendbar:

Anlage I : Artikel 1 Absatz 4; Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2;  
Artikel 3, 4 und 10; Artikel 12 Absatz 1 letzter Satz;  
Artikel 15; Artikel 22 Absatz 1 letzter Satz; Artikel 26  
Absatz 2; Artikel 29; Artikel 30 Absatz 3; Artikel 32 Absatz  
1 Unterabsatz 2 und Absatz 3; Artikel 39 Absatz 1 letzter  
Satz; Artikel 41; Artikel 44 Absätze 1 und 2; Artikel 45  
Absatz 2; Artikel 47; Artikel 48 Absatz 2; Artikel 50 bis  
**Artikel 53; Artikel 55 bis Artikel 61;**

Anlage II: Artikel 1 Absatz 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9; Artikel 2  
Absatz 11; Artikel 4; Artikel 7 Absatz 3; Artikel 10 bis  
Artikel 14; Artikel 15 Absatz 2; Artikel 22; Artikel 24

Absatz 5 Unterabsatz 2 letzter Satz; Artikel 27 bis Artikel 34; Artikel 35 Buchstabe a); Artikel 42 Absätze 2 und 4; Artikel 50 Buchstabe a); Artikel 50i Absätze 2, 3, 3a Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 5; Artikel 51; Artikel 54 Unterabsatz 2; Artikel 68 Absatz 1; Artikel 68 a) bis c); Artikel 74.

Die Artikel 4, 15 und 41, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 47 und die Artikel 50 bis 53 der Anlage I sowie die Artikel 24 Absatz 5 Unterabsatz 2 letzter Satz, Artikel 27 bis 34, Artikel 35 Buchstabe a), Artikel 42 Absätze 2 und 4, Artikel 50 Buchstabe a); Artikel 50i Absätze 2, 3, 3a) **Unterabsatz 2 Satz 2** und Absatz 5; Artikel 51; Artikel 54 Unterabsatz 2, Artikel 68 Absatz 1; Artikel 68a) bis c) und Artikel 74 der Anlage II bleiben jedoch in den Mitgliedstaaten anwendbar."

#### Artikel 2

Die Anlage II zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 50b wird die nachstehende Ziffer 4 angefügt:

"4. "Nachweisung der Grossbehälter", nachstehend "Nachweisung" genannt: das einem Übergabeschein - gemeinschaftliches Versandverfahren beigefügte Papier, das dessen Bestandteil ist und mit dem mehrere Grossbehälter von demselben Abgangsbahnhof zu demselben Bestimmungsbahnhof, bei denen die Zollförmlichkeiten erfüllt werden sollen, befördert werden.

Die Anzahl der Nachweisungen wird in das Feld zur Bezeichnung der Beilagen des Übergabescheins - gemeinschaftliches Versandverfahren eingetragen. Ausserdem ist die Seriennummer des zugehörigen Übergabescheins - gemeinschaftliches Versandverfahren in der rechten oberen Ecke jeder Nachweisung zu vermerken".

2. In Artikel 50i wird nach Absatz 3 der nachstehende Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Werden im Falle des Absatz 3 Nachweisungen der Grossbehälter verwendet, so sind für die Behälter, die Waren der in Artikel 1 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Art enthalten, sowie für die Behälter, die ausschliesslich Waren der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Art enthalten, jeweils getrennte Nachweisungen auszustellen.

Diese Nachweisungen sind zur Unterscheidung mit einer laufenden Nummer zu versehen. [Die Abgangszollstelle bringt in dem Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 2, 3A und 3B des Übergabebescheins - gemeinschaftliches Versandverfahren neben der Kurzbezeichnung T1 einen Hinweis auf den oder die Nachweisungen mit den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Waren an.]

3. Artikel 50i Absatz 3 wird in eckige Klammern gesetzt.

### [Artikel 3

Der Beschluss Nr. 1/81 des Gemischten Ausschusses wird bis zum 30. Juni 1984 verlängert.]

### Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Brüssel, den

Für die Kommission